

## **§ 83a Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union**

Federführender Ausschuss für die Beratung von Gesetzen nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.